

Verfügung

vom 12. März 2024

In Sachen

Ganzjähriger Abschuss von Sika-Wild (Verlängerung und Lockerung Jagdzeiten)

w i r d ,

nachdem

- das Departement des Innern mit Verfügung vom 1. September 2016 die Schonzeit des Sikahirsches im Kanton Schaffhausen – mit Ausnahme der Jagdreviere Guntmadingen, Neunkirch Ost, Neunkirch West, Osterfingen, Wilchingen Dorf sowie Wilchingen Rossberg und unter Aufrechterhaltung des Schutzes für Muttertiere, die von ihren Jungtieren begleitet sind – bis 31. März 2018 aufgehoben hat,
- mit Verfügungen des Departements des Innern vom 13. April 2018, 28. Februar 2020 und 31. März 2022 die Aufhebung der Schonzeit des Sikahirsches auf Antrag von WaldSchaffhausen in Absprache mit JagdSchaffhausen jeweils um zwei Jahre verlängert wurde,
- WaldSchaffhausen in Absprache mit JagdSchaffhausen mit Schreiben vom 2. November 2023 erneut die Verlängerung der Aufhebung der Schonzeit beantragte, unter Verweis auf die bestehende "Vereinbarung über die Regulierung der Wildbestände und über Massnahmen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse" für die Planungsperiode 1. April 2021 bis 31. März 2025 sowie die unveränderte Gültigkeit der Erwägungen in den Verfügungen des Departements des Innern vom 1. September 2016, 13. April 2018, 28. Februar 2020 und 31. März 2022,
- die revierübergreifende Sika- Kommission an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2023 einer Lockerung der Jagdzeiten für nicht-führendes Sikawild mit grosser Mehrheit zustimmte,
- die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Natur- und Heimatschutzgesetz – Pro Natura Schaffhausen sowie der WWF Schaffhausen – einem ganzjährigen Abschuss von Sika-Wild weiterhin offen gegenüberstehen,

e r w o g e n ,

dass

- eine Ausbreitung des Sika-Wildes über das "Sika-Stammgebiet" – Jagdreviere Beringen Süd (Guntmadinger Teil), Neunkirch Ost, Neunkirch West, Osterfingen, Wilchingen Dorf sowie Wilchingen Rossberg – hinaus weiterhin als unerwünscht gilt,
- in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 23. August 2017 (BBI 2017, 6097 ff.) an der Abschaffung der Schonzeit für den Sikahirsch festgehalten wird, ebenso an der Begründung (Status des Sikahirsches als nicht einheimische Wildart [Neozoon] sowie Gefahr einer Hybridisierung zwischen Sika- und Rothirsch [BBI 2017, 6119 f.]),
- die Schonzeit für Sikahirsche aktuell bundesrechtlich auf 1. Februar bis 31. Juli festgelegt ist (Art. 5 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]), wobei der Sikahirsch als nicht einheimische Tierart gilt und den Artenschutz des Jagdgesetzes grundsätzlich nicht genießt (vgl. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 JSG),
- die Kantone unter Information des BAFU dafür sorgen, dass Bestände von Tieren, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören und in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten (Art. 8^{bis} Abs. 5 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]), wobei im Kanton Schaffhausen das Departement des Innern zuständig ist zur Ergreifung von Massnahmen, welche von den Schutzbestimmungen abweichen (Art. 17 Abs. 4 [kantonales] Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [kantonales Jagdgesetz; SHR 922.100] i.V.m. § 36 [kantonale] Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [kantonale Jagdverordnung; SHR 922.101]),
- am Schutz der Muttertiere und der Jungtiere (vgl. § 14 kantonale Jagdverordnung) aus Gründen des Tierschutzes sowie der Verhältnismässigkeit weiterhin festgehalten wird,

b e s c h l o s s e n :

1. Die am 1. September 2016 verfügte Aufhebung der Schonzeit des Sikahirsches nach Art. 5 Abs. 1 lit. c JSG wird gestützt auf Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV im Kanton Schaffhausen erneut verlängert, mit Ausnahme der Jagdreviere Beringen Süd (Guntmadinger Teil), Neunkirch Ost, Neunkirch West, Osterfingen, Wilchingen Dorf sowie Wilchingen Rossberg.

2. Innerhalb des Sikakerngebiets in den Jagdrevieren Beringen Süd (Guntmadinger Teil), Neunkirch Ost, Neunkirch West, Osterfingen, Wilchingen Dorf sowie Wilchingen Rossberg sind männliche Sikahirsche und Schmaltiere zusätzlich ab dem 2. Mai jagdbar.
3. Muttertiere, die von ihren Jungtieren begleitet sind, bleiben gestützt auf § 14 kantonale Jagdverordnung und ungeachtet von Ziff. 1 und Ziff. 2 geschützt.
4. Abschüsse während der – aufgehobenen – Schonzeit sind jeweils zeitnah der kantonalen Jagdbehörde zu melden.
5. Die Aufhebung der Schonzeit gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 ist **befristet bis 31. März 2026**. Die interessierten Kreise sind eingeladen, dem Departement des Innern rechtzeitig bei Bedarf einen Antrag auf Verlängerung der Aufhebung der Schonzeit einzureichen.
6. Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Art. 16 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (SHR 172.200) innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

7. Mitteilung an:

- WaldSchaffhausen, c/o Martin Schlatter, Schleitheimerstrasse 21, 8222 Beringen
- JagdSchaffhausen, c/o Jonas Keller, Weinsteig 115, 8200 Schaffhausen
- Jägervereinigung Schaffhausen, c/o Oliver Truninger, Ebringerstrasse 141, 8240 Thayngen
- WWF Schaffhausen, Geschäftsstelle, Wagenstrasse 6, 8200 Schaffhausen
- Pro Natura Schaffhausen, Brauereistrasse 1, 8200 Schaffhausen
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
- Kantonales Forstamt
- Planungs- und Naturschutzamt
- Schaffhauser Polizei
- Veterinäramt
- Jagdverwaltungen Thurgau und Zürich
- Jagdverwaltung (zur Verteilung an die Schaffhauser Jagdobmannschaft sowie die Jagdaufseherschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

DEPARTEMENT DES INNERN

Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher